

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An den
Präsidenten des Bundesrats
Edgar MAYER

Parlament
1017 Wien
GZ: BKA-353.420/0004-I/4/2017

Wien, am 11. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2017 unter der **Nr. 3260/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Versteigerung von menschlichen Ahnen- und Trophäenköpfen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Sind Ihnen die Versteigerung von menschlicher Überreste, insbesondere von Ahnen- und Trophäenköpfen und von so genannten Schrumpfköpfen im Auktionshaus Dorotheum bekannt?*

Das Angebot der inländischen Kunstauktionen wird von Seiten des Bundesdenkmalamtes (Abteilung für bewegliche Denkmale) begutachtet und hinsichtlich der künstlerischen, geschichtlichen und kulturellen Bedeutung geprüft.

Zu Frage 2:

- *Welche konkreten gesetzlichen Auflagen müssen für die Versteigerung von Exponaten mit menschlichen Überresten wie Schädelknochen erfüllt werden?*

Welche Objekte zur Versteigerung gelangen, entscheiden die Auktionshäuser im Alleingang. Das Bundesdenkmalamt hat diesbezüglich weder Zuständigkeit noch Mitspracherecht. Wenn es sich um Teile denkmalgeschützter Gebäude oder

Sammlungen handelt, die ohne Genehmigung des Bundesdenkmalamtes zur Versteigerung angeboten werden, ergeht üblicherweise ein Ersuchen an das Auktionshaus, die Objekte aus der Auktion zurückzuziehen, bis der Sachverhalt geklärt ist. Dies trifft auch auf Objekte zu, bei denen es sich – nach ho. Kenntnis – um gestohlenes oder illegal ausgeführtes Kulturgut handelt und eine Sicherstellung in Erwägung gezogen wird. Bei den gegenständlichen Köpfen („Schrumpfköpfen“) handelte es sich weder um (österreichisches) denkmalgeschütztes Kulturgut noch Teile denkmalgeschützter Sammlungen. Die Einbringung erfolgte – laut Katalogangaben – aus dem europäischen Ausland (Deutschland, Frankreich, Belgien etc.), von afrikanischen Staaten ergingen keine Ersuchen um Sicherstellung bzw. Rückgabe auf der Basis der UNESCO-Konvention von 1970. Auch von polizeilicher Seite (Rücksprache mit dem Bundeskriminalamt) wurde keine Meldung hinsichtlich strafrechtlicher Vergehen (Diebstahl, illegale Verbringung, etc.) erstattet.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Betrifft diese konkrete Versteigerung menschlicher Leichenteile das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG)3?*
 - a. Wenn ja, wie konkret?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *Ist für den Transport der oben angeführten Leichenteile, laut dem §15 des WLBG ein Begleitschreiben erforderlich, mit dem die Vorschriften der im Absenderland für den Transport geltenden Vorgaben erfüllt worden sind, vorhanden?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn Ihnen nicht bekannt, werden Sie dem nachgehen und bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?
- *Wurde der Transport der Leichenteile zeitgerecht und unverzüglich schriftlich angezeigt?*
 - a. Wenn ja, an welche Behörde?
 - b. Wenn ja, wann?
 - c. Wenn nein, gibt es dazu ein Verfahren bzgl. Verwaltungsübertretung?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand meines Vollzugsbereichs (vgl. Ausführungen zu Frage 1).

Zu Frage 6:

- *Liegen Ihnen bzw. Ihrem Ministerium Daten über den Erwerb sowie die Herkunft dieser menschlichen Exponate vor?*
a. *Wenn ja, welche?*

Es ist lediglich aus den Angaben im Katalog des Dorotheums bekannt, dass die Köpfe aus europäischen Privatsammlungen stammen sollen.

Zu Frage 7:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um mehr Geschichtsbewusstsein und Sensibilität für den Kunsthandel zu erreichen?*

Es ist Aufgabe des Bundesdenkmalamtes auf die bestehenden Gesetze hinzuweisen und deren Einhaltung zu überprüfen. Was die Auswahl der Verkaufsware bzw. Auktionsware im Speziellen anbelangt, so liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Gremien der Wirtschaftskammer. Dazu verweise ich auf den österreichischen Ethikkodex für den Kunst- und Antiquitätenhandel, der 2016 – unter Mitwirkung des Bundesdenkmalamtes, des BKA, des Innenministeriums und des Finanzministeriums - auf der Basis einer UNESCO-Grundlage verfasst und unterzeichnet wurde. Er kann in Papierform über die Wirtschaftskammer bezogen oder online abgefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

